

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 25 (1973)
Heft: 12

Artikel: Wer soll wen kontrollieren?
Autor: Burri, Sepp
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-933470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOMMUNIKATION + GESELLSCHAFT

Wer soll wen kontrollieren?

Programmaufsicht – ungelöst

Gegenwärtig befassen sich verschiedene Instanzen mit diversen Problemen von Radio und Fernsehen. Dabei müssen drei Fragenkomplexe auseinandergehalten werden, obwohl sie alle innerlich zusammenhängen:

1. Die *Stellung von Radio und Fernsehen im Staat* sollen regeln: ein Bundesverfassungsartikel, ein Ausführungsgesetz und die Konzession des Bundesrates. Ende Mai verstrich die Frist für die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Verfassungsartikels 36^{quater} über Radio und Fernsehen. Die verfassungsrechtliche Ordnung wird ergänzt durch ein Radio- und Fernsehgesetz, dessen Entwurf noch aussteht. Auf Ende 1974 ist die SRG-Konzession, die vom Bundesrat erteilt wird, zu erneuern.

2. Die *Organisation von Radio und Fernsehen* ist in einer Übergangsphase. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) beauftragte die Unternehmensberatungsfirma Hayek Engineering AG, eine Diagnose der SRG durchzuführen und daraus ein Arbeitsprogramm für die Neuordnung der SRG zu entwickeln, damit sie die von ihr verlangten Aufgaben auch in Zukunft erfüllen kann. Die Reorganisationsvorschläge der Firma Hayek haben sich bereits ausgewirkt, etwa im Rahmen der geplanten Regionaldirektionen. Die diesbezüglichen personellen Umbesetzungen in der Westschweiz sind schon geschehen. Weitere Änderungen dürften folgen.

3. Vor allem einige Gruppen von Politikern verlangen immer wieder eine effektivere und umfassendere *Programmkontrolle*. Sie wollen dadurch der fehlenden oder mangelhaften Interessenberücksichtigung im Programmschaffen beikommen. Es ist aber zu beachten, dass eine Programmkontrolle nicht nur über die ausgewogene Interessendarstellung der gesellschaftlichen (politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen) Gruppen, sondern der Gesamtgesellschaft und der einzelnen Individuen zu wachen hat. Gleichzeitig muss die Programmkontrolle auch den Standpunkt der Programmschaffenden im Auge behalten, um sie gegen interne oder externe Pressionen zu schützen. Insofern ist die Kehrseite der Programmkontrolle die Aufsicht über die Tätigkeit der SRG-Verantwortlichen auf allen Stufen. Mit der Programmkontrolle sind heute die Programmkommissionen beauftragt, die sich schon seit längerer Zeit harte Vorwürfe gefallen lassen müssen. Im folgenden Artikel versuchen wir, den Fragenkomplex der Programmkontrolle transparenter zu machen.

Programmkommissionen – nutzlose Instrumente?

Innerhalb der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) gibt es fünf sogenannte Programmkommissionen: die nationale Fernseh-Programmkommission, die Programmkommission des Kurzwellendienstes, die nationale Schulfunk- und Schulfernsehkommission, die Commissione dei programmi radiofonici e televisivi und die Programmkommission der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz. Insbesondere die letztere haben wir bei unseren Ausführungen im Auge. Zu ihren Aufgaben gehört gemäss den Statuten der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (Art.16): «a) die Radio- und Fernsehsendungen zu beurteilen und ihre Wünsche (die Wünsche der Programmkommission – Anmerkung des Verfassers) vorzubringen; b) die allgemeinen Richtlinien für den Programmdienst zu prüfen; c) darüber zu wachen, dass die Programmquellen der ganzen Sprachregion benützt werden; d) den Vorstand der Regionalgesellschaft über ihre Feststellungen zu orientieren und ihre Vorschläge zu unterbreiten; e) 2 Delegierte in die Generalversammlung der SRG zu wählen».

Somit ist die Programmkommission in der Hauptsache ein medieninternes Kontrollorgan, das aber weder Beschlüsse erlassen noch Entscheide fällen, sondern bloss «Wünsche vorbringen», «prüfen», «wachen», «orientieren» und «Vorschläge unterbreiten» kann, und zwar zuhanden des Regionalvorstandes. Die Beschlüsse der Programmkommission sind aber weder für den Regionalvorstand noch für die Programmschaffenden verbindlich. Von den 18 Mitgliedern der Programmkommission werden je zwei durch die Mitgliedsgesellschaften bestimmt, die übrigen sechs durch den Regionalvorstand. Er hat dabei «auf die Verschiedenheit der geistigen und kulturellen Eigenart der Sprachregionen sowie auf die Hörer- und Fernsehgruppen» Rücksicht zu nehmen. Überhaupt ist die Regionalgesellschaft gemäss der Konzession und gemäss den genannten Statuten verpflichtet, für eine ausgewogene, geistige und kulturelle Repräsentanz des Landes und der Rundfunkrezipienten (Hörer und Zuschauer) Sorge zu tragen. Allerdings ist aus zwei Gründen faktisch eine gesellschaftliche Kontrolle von Radio und Fernsehen durch die Programmkommission nicht gewährleistet: Erstens kontrolliert die Institution SRG ihre gesellschaftliche Relevanz durch ein internes Organ, die Programmkommission, die deshalb nicht eigentlich als Repräsentant der Gesellschaft und der Öffentlichkeit angesehen werden kann. Und zweitens entspricht die momentane personelle Besetzung der Programmkommission keineswegs der zu repräsentierenden Bevölkerung: Das jüngste ordentliche Mitglied steht mit seinen 33 Jahren allein auf weiter Flur; das «weibliche Geschlecht» ist mit bloss drei Vertreterinnen krass unterdotiert; dagegen kommt die «Kultur» gut weg. Der zweite Punkt, die unausgewogene Repräsentanz der Rezipienten, liesse sich durchaus verbessern. Ob dagegen neben einem (ausgebauten) internen Kontrollorgan noch eine externe Kontroll- oder Appellationsinstanz notwendig ist, darüber gehen die Meinungen weit auseinander, wie wir weiter unten noch sehen werden.

Was leistet nun eigentlich die Programmkommission? Nach den Statuten soll sie in der Regel dreimal jährlich zusammentreten oder dann, wenn die Einberufung durch mindestens einen Drittel der Mitglieder verlangt wird. In Wirklichkeit kam sie aber zu fünf oder sechs Sitzungen pro Jahr zusammen. Einige Beispiele aus dem Arbeitsbereich der letzten Jahre sollen die Aufgabe der Programmkommission verdeutlichen. Sie äusserte sich zur Einführung eines zweiten Fernsehprogramms negativ. Gegen die Ausstrahlung des Films «Krawall» von Jürg Hassler – die Programmkommission kann auch zu vorgängigen Beratungen herangezogen werden – hatte sie keine grundsätzlichen Vorbehalte, wogegen sie sich mit dem Entscheid der Direktion, eine Fernsehvorführung des Films «Vita Parcoeur» von Rolf Lyssy nicht vorzusehen, einverstanden erklärte. Sie nahm Stellung zu den Wahlsendungen im Jahre 1971, prüfte das SVP-Papier, befasste sich mit den räumlichen, organisatorischen und beruflichen Verhältnissen in der Abteilung Information des Radios (Studio Bern), widmete sich dem Problem von Mundart und Schriftsprache in beiden Medien usw. Ende des letzten Jahres beschloss die Programmkommission, ihre Arbeit noch zu intensivieren, und legte einen Arbeitsplan für zehn Sitzungen im Jahre 1973 vor. Jede Sitzung soll einen thematischen Schwerpunkt enthalten und von einer Arbeitsgruppe vorbereitet werden. So standen in diesem Jahr bereits folgende Themen zur Beratung: Jahresrückblicksendungen, «Antenne», Programmstrukturplan, Mundart und Schriftsprache in Radio und Fernsehen, Sport-Sendungen in Radio und Fernsehen, die zehnteilige Radiosendereihe «Das China Mao Tse-tungs».

Zu den unverständlichen Besonderheiten der derzeitigen Programmkommission gehört auch, dass sie ihre Meinungen der Öffentlichkeit nicht bekanntmachen darf. Wen wundert es da, wenn in gewissen Kreisen einem zu schaffenden Radio- und Fernsehrat Aufgaben zgedacht werden, die heute die Programmkommission erfüllt oder erfüllen müsste? Die Programmkommission, ein medieninternes Organ zwar, aber dennoch gemäss Statuten Repräsentant der Öffentlichkeit, ist dieser Öffentlichkeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit schuldig. Das Unbehagen über die derzeitige Programmkontrolle entspringt nicht zuletzt einem Unbehagen über den Mangel an Einsicht in die Arbeit der Programmkommission. Dies hat sie endlich eingesehen und verlangte deshalb vom

Regionalvorstand, dass sie vermehrt an die Öffentlichkeit treten darf. Gerade eine grössere Transparenz der Arbeit der medieninternen Programmkommission dürfte die nachfolgend zusammengefassten Vorschläge für eine medienexterne Programmaufsicht, was immer man darunter versteht, mancher Korrektur unterwerfen.

CVP: Unabhängiger Radio- und Fernsehrat

Die Christlich-demokratische Volkspartei (CVP) fordert in ihrem «Aktionsprogramm 71», das im Hinblick auf die Legislaturperiode 1971 – 1975 erstellt wurde, einen unabhängigen Radio- und Fernsehrat, «der die Meinungsäusserungsfreiheit, die Informationsfreiheit und den Persönlichkeitsschutz der Radio- und Fernsehjournalisten auf der einen, der Betroffenen und der Zuhörer bzw. Zuschauer auf der andern Seite im Einzelfall konkretisieren soll». In der gleichen Ziffer 43 spricht der CVP-Fahrplan auch von einer «Neustrukturierung der SRG im Sinne ihres ursprünglichen pluralistischen und föderalistischen Aufbaus», womit «die Freiheit der Meinungsäusserung der Radio- und Fernsehjournalisten im Rahmen der Informationsverpflichtung gestärkt werden» soll. Der Freiburger Staatsrechtler Professor Dr. Thomas Fleiner, der an der Ausarbeitung des CVP-Programmes massgeblich mitbeteiligt war, führte seinerzeit weiter aus, was unter einem Radio- und Fernsehrat in der Optik der CVP näher zu verstehen ist. Der Radio- und Fernsehrat habe lediglich dort einzugreifen, «wo verfassungsmässig geschützte Grundrechte gefährdet sind: Meinungsäusserungsfreiheit, Informationsfreiheit und Persönlichkeitsschutz». Es handle sich dabei um Rechte von Betroffenen wie von Journalisten. Offengelassen ist die Frage, ob dieser Rat mit Entscheidungs- oder bloss mit Beratungsfunktionen ausgerüstet sein soll. Deutlich weist Professor Fleiner den Gedanken an ein staatliches Zensurorgan von sich: «Seine Unabhängigkeit von der staatlichen Verwaltung, seine Aufgabe, die Grundrechte des einzelnen und nicht das staatliche Interesse zu schützen, die Ausschaltung jeglicher Präventivfunktion (Rekursinstanz) und die Tatsache, dass das Organ nicht von sich aus tätig werden kann, sondern erst, wenn es angerufen wird, sind klare Absagen an jegliche Tendenz zur Begründung einer staatlichen Zensur.» In der nationalrätlichen Debatte über das Postulat Akeret bekräftigte Nationalrat Alfons Müller-Marzohl die Forderung nach einem vom Programmträger wie von der politischen Behörde unabhängigen und sachkompetenten Radio- und Fernsehrat. Ausdrücklich betonte und bejahte der CVP-Sprecher jedoch ein kritisches Fernsehen.

Diese Thesen der CVP wurden zum erstenmal im Februar 1971 publik, als der Sturm um die Demission von Willy Kaufmann den schweizerischen Blätterwald aufwühlte. Der damalige Informationschef beim Fernsehen DRS hatte nämlich nebenbei am CVP-Papier mitgearbeitet. In den Wogen der Emotionen prallte damals das Gespräch um den eigentlich offenen Vorschlag der CVP auf feste Mauern. Seine erneute Diskussion könnte das Gespräch nur beleben.

SVP: Radio- und Fernsehrat mit Ombudsmann

Für einen Fernsehrat machte sich auch die Schweizerische Volkspartei (SVP) stark. In einer sich «Dokumentation» nennenden Schrift übte sie harte Kritik am deutschschweizerischen Fernsehen. (Eine von der SRG eingesetzte, aus einem Oberrichter, einem Regierungsrat und einem Jugendanwalt bestehende Untersuchungskommission bestätigte die Vorwürfe teilweise, wies sie aber in der Hauptsache zurück). Nationalrat Dr. Erwin Akeret reichte am 27. April 1972, Ständerat Fritz Krauchthaler am darauffolgenden Tag ein Postulat ein, die beide «wirksamere und effektivere Kontrollinstanzen» verlangen. Beide Postulate wurden mit grossem Mehr überwiesen, das Postulat Krauchthaler am 4. Oktober, das Postulat Akeret am 5. Oktober 1972. Wie stellt sich die SVP den Fernsehrat vor? Das zentrale Anliegen sei «das Recht des Bürgers auf objektive Information». Einem vorgesehenen Amt für Nachrichtenübermittlung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement soll «ein Konsultativorgan,

ein sogenannter Fernsehrat, zur Seite gestellt werden» (Akeret). Sein Sekretär müsse die Funktion eines Ombudsmannes haben. Die Aufgaben des Fernsehrates (und des entsprechenden Radorates) formuliert Krauchthaler: «1. Beurteilung von Klagen seitens Dritter; 2. Beantragung von allenfalls notwendigen Massnahmen zuhanden der Aufsichtsbehörde; 3. Mitarbeit im Rahmen einer ‚selbstkritischen‘ Fernsehsendung.» Im Fernsehrat müssten repräsentiert sein: Kultur, Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Kirche, Lebensalter, Regionen und das Amt für Nachrichtenübermittlung. Die bisherigen Programmkommissionen hätten sich mit der Programmgestaltung zu begnügen. Gegen den SVP-Vorschlag und vor allem gegen die dahinterstehende Gesinnung liesse sich eine lange Reihe von Gründen anführen. Man denke etwa daran, wie die SVP-Dokumentation und die anschliessende Presseschlacht das Fernsehschaffen lähmte. Mit einer Kontrollinstanz, wie sie die SVP sich ausdachte, vertreibt man auch noch die mittelmässigen Fernsehjournalisten. Die Überdurchschnittlichen, so raunt man sich zu, hätten den Hut ohnehin schon vorher genommen. Ein Musterknabe in Sachen Qualität ist das Schweizer Fernsehen im Vergleich zu ARD und ZDF nicht, aber bei-
leibe auch kein politischer Linksaussen-Haudegen.

SJU: Beschwerdekommision

Als Alternative zum Modell, das Nationalrat Akeret und Ständerat Krauchthaler postulierten, versteht die Schweizerische Journalisten-Union (SJU), eine Sektion des VPOD, ihren «Vorschlag für eine kurzfristig realisierbare demokratische Kontrolle von Radio- und Fernsehprogrammen», der im Oktober 1972 an die National- und Ständeräte gelangte. Die SJU geht davon aus, dass die SRG-Krise eine tiefsitzende Misstimmung bei einer Grosszahl von Radio- und Fernsehmitarbeitern mitverursache. Bereits in einer Dokumentation vom Juni 1971 forderte die SJU: «Umgestaltung der Aufsichtsgremien, Abbau der zentral zugespitzten Hierarchie, Delegation der Verantwortung an die Programmschaffenden, Mitbestimmung auf allen Ebenen». Die SJU schlägt in ihrem Papier vom Oktober 1972 eine «demokratische Mittlerinstanz» vor, ein Gremium, «in dem sich Publikum, Behörden und Medienschaffende treffen, um geäusserten Vorwürfen gemeinsam auf den Grund zu gehen, für Klarstellungen oder Vermittlung besorgt zu sein und – bei aller Auseinandersetzung und Diskussion – ein Klima des Verständnisses und des Vertrauens zu schaffen». Das Kind soll Beschwerdekommision heissen, möglichst bald eingesetzt werden und nicht «in den Zuständigkeitsbereich der im Jetzt-Zustand verantwortlichen Gremien (Genossenschaftsvorstände, Programmkommissionen)» eingreifen. «Die Beschwerdekommision ist ein unabhängi-

40 Jahre Pro Radio-Television

Der Jahresbericht 1973 (71 Seiten, Tabellen und Abbildungen) der Pro Radio-Television (Vereinigung zur Verbreitung des Rundspruchs und des Fernsehens in der Schweiz) enthält neben dem Tätigkeitsbericht und dem Mitgliederverzeichnis verschiedene interessante Karten, Tabellen und Verzeichnisse. Fünf Karten geben einen Überblick über die drei Senderketten des schweizerischen Fernsehnetzes und die zwei Programmketten des schweizerischen UKW-Netzes. Ein Verzeichnis führt alle Fernseh- und UKW-Rundspruchsender auf. Eine Tabelle gibt Auskunft über den Totalbestand der Radio- und Fernsehkonzessionäre von 1923 bis 1972. In der Schweiz gab es 1972 1 958 031 Radiokonzessionäre (Zuwachs gegen über dem Vorjahr: 58 256) und 1 535 888 Fernsehkonzessionäre (Zuwachs: 133 318). Als Anhang liegt ein «Chronologisches Verzeichnis der Entwicklung der schweizerischen Radorundspruch- und Fernseh-Sendernetze» bei. Zu beziehen durch Pro Radio-Television, 3084 Wabern.

ges Organ, das im nachhinein und auf Verlangen von medieninterner oder medienexterner Seite tätig wird. In der Beschwerdekommision sind drittelsparitätisch Publikum, Personal und öffentliche Hand vertreten. Personen, die in einem andern Medienaufsichtsorgan eine Funktion ausüben, können nicht Mitglied der Beschwerdekommision sein.» Für die Durchsetzung der Beschlüsse schlägt die SJU folgende möglichen Mittel vor: «die periodische Berichterstattung zuhanden der Öffentlichkeit, das Verlangen von Gegendarstellung, Empfehlungen an die zuständigen Instanzen».

Auch wenn dieser Vorschlag für eine Beschwerdekommision die Arbeit der Programmkommissionen expressis verbis nicht tangiert, richtet er sich dennoch in seinem Kern gegen deren bisherige Tätigkeit. Für Beschwerden ist die Programmkommission de jure nämlich nicht zuständig. Auf einer späteren Entwicklungsstufe im Reorganisationsprogramm müsste auf jeden Fall die Stellung der Programmkommissionen neu umschrieben und gegenüber der Beschwerdekommision abgegrenzt werden. Bleiben beide Gremien nebeneinander bestehen, wäre es wünschenswert, wenn die Programmkommissionen vermehrt mit sachkompetenten Medienfachleuten besetzt würden. Denkbar, aber nicht unbedingt wünschenswert wäre auch, die heutigen Aufgaben der Programmkommissionen später auf die Beschwerdekommision zu übertragen.

Was soll jetzt eigentlich geschehen?

Grundsätzlich stehen sich zwei ernst zu nehmende Positionen gegenüber. Einerseits gehören die Monopolmedien Radio und Fernsehen der Gesellschaft und müssen deshalb auch der Kontrolle durch diese Gesellschaft unterliegen. Andererseits verhindert gerade eine restriktiv gehandhabte externe Kontrolle wegen ihres auf die Programmschaffenden abschreckenden und beengenden Charakters das Schaffen von Programmen, wie es die Konzession fordert. Faktisch stehen der Gesellschaft (zum Teil über die staatlichen Institutionen) bereits mannigfaltige Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement ist mit der Aufsicht über die Anwendung der Konzession betraut. Jedermann, der sich in seinen Rechten verletzt wähnt, steht der Rechtsweg offen. Wie die Erfahrung zeigt, gelangen immer wieder einzelne Rundfunkkonsumenten oder Rezipientengruppen an die Organe der SRG oder die Programmschaffenden direkt, was in der Regel nicht wirkungslos bleibt. (Die Reaktionen auf Sendungen werden sorgfältig registriert.) Die lokalen Radio- und Fernsehgesellschaften stehen auch Einzelmitgliedern offen, wo sie ihre Anliegen vortragen können. Die verschiedenen Organe der SRG, der Regional- und Mitgliedergesellschaften sind mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besetzt, die selbst die Gesellschaft repräsentieren (oder es wenigstens tun sollten). Die Zahlen der Publikumsforschung vermitteln ein Bild mit Kontrollfunktion über die Wünsche und Gewohnheiten der Rundfunkrezipienten.

Erst wenn nachgewiesen ist, dass alle diese Kontrollmöglichkeiten noch nicht genügen und die internen Kontrollorgane ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, hat die Forderung nach einem Radio- und Fernsehrat einen Sinn. Es nützt der Gesellschaft wenig, wenn sie wegen einiger schlechter Sendungen nach vermehrter Programmkontrolle ruft, denn dadurch wird keine einzige Sendung besser. Vielmehr wäre, wenn überhaupt, ein Organ vonnöten, an das sich in eigentlichen Programmstreitigkeiten Rezipienten wie Schaffende wenden könnten, etwa im Sinne einer Beschwerdeinstanz mit schiedsrichterlicher Funktion. Gerade der Programmschaffende wäre fragwürdigen Entscheiden der Vorgesetzten nicht mehr schutzlos ausgeliefert. Damit würde die interne Kontrolle nicht hinfällig, sondern müsste nur in Richtung Qualitätskontrolle mit fachlich einwandfrei zu begründenden Sanktionsmassnahmen ausgebaut werden. Sepp Burri